



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Email:

Landkreise,
Region und Landeshauptstadt Hannover,
Stadt Göttingen,
kreisfreie Städte und große selbständige Städte
- Ausländerbehörden –

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen
38108 Braunschweig

nachrichtlich:

Landeskriminalamt Niedersachsen,
Arbeitsgemeinschaft
Kommunaler Spitzenverbände

Bearbeitet von Christine Kalmbach
Email: Christine.Kalmbach@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.21 – 12231

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6266

Hannover
30.05.2018

Rückführungsvollzug

Bezug: Runderlass vom 24.08.2016 – Az. 15 - 12231.3 -

Die rechtlichen Hinweise und verfahrensmäßigen Vorgaben zur Organisation und Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs und zur Beantragung von Abschiebungshaft vom 24.08.2016 – sog. Rückführungserlass - erhalten u.a. folgende Regelungen zur Vorgehensweise bei Abschiebungen von Familien:

5.4 Familien oder alleinerziehende Elternteile mit schulpflichtigen oder minderjährigen Kindern und unbegleitete Minderjährige

Werden bei einer Abschiebung nicht alle Familienangehörigen (Eltern und minderjährige Kinder) angetroffen und droht somit eine Familientrennung, sind die Grundsätze des Art. 6 GG sowie des Art. 8 EMRK zu berücksichtigen.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover
Nebengebäude:
Clemensstraße 17

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20.61 50

Telex
9 23 414-75 nl d

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Wenn minderjährige Kinder von einem Elternteil oder den Eltern getrennt würden, ist aufgrund der hohen Bedeutung der Wahrung der Familieneinheit die eingeleitete Maßnahme grundsätzlich auszusetzen und die eingeleitete Abschiebung abubrechen.

Im Fall des Abbruchs des ersten Abschiebungsversuchs ist anschließend schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Eltern die Mitwirkungspflicht haben, bei weiteren Abschiebungsversuchen die Anwesenheit der Kinder sicherzustellen oder die Familieneinheit unverzüglich wieder herzustellen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann eine vorübergehende Trennung der Familie erfolgen. Eine isolierte Abschiebung von minderjährigen Kindern erfolgt jedoch nicht.

Zur Auslegung dieser Regelung weise ich klarstellend auf folgendes hin:

Der schriftliche Hinweis auf die Verpflichtung, dass die Anwesenheit aller Familienangehörigen für eine Aufenthaltsbeendigung sicherzustellen ist und andernfalls eine kurzfristige Trennung der Familie erfolgen kann, erfolgt zum einen, wenn ein erster Abschiebungsversuch wegen der Abwesenheit eines Familienmitglieds abgebrochen worden ist. Zum anderen erfolgt ein entsprechender schriftlicher Hinweis, wenn ein erster Abschiebungsversuch aus einem von einer der abzuschiebenden Personen zu vertretenen Grund abgebrochen wurde; hierzu zählen insbesondere Fälle, in denen der Abschiebungsversuch aufgrund von Widerstandshandlungen der betroffenen Personen gescheitert ist.

Im Auftrage

Volker Brengelmann

(elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)